

TOP 1 öGRS Leiningen 09.04.2024	Aufstellung Bebauungsplan „Auf der Bayerwegflur II. BA“; a) Fortführung des Verfahrens nach § 215 a BauGB b) Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschl. der Nachbargemeinde (§ 4 Abs 1, § 2 Abs. 2 BauGB) c) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2 BauGB)
--	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 24/Lei/0007

Beratungsdetails:

Martin Dupont gibt das Wort an Herrn Klabautschke. Dieser erläutert den Sachverhalt mit Begründungen wie folgt:

Der Ortsgemeinderat Leiningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ aufzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Hunsrück-Mittelrhein Nachrichten am 01.12.2022.

Nach § 13 b BauGB konnten Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung überplant werden. Deshalb wurde der obige Aufstellungsbeschluss im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 18.07.2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13 b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht angewendet werden darf.

Der Deutsche Bundestag hat nunmehr den § 215 a BauGB eingeführt. Er regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens, wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bestehen.

Damit ersetzt der § 215 a BauGB den § 13 b BauGB, der klarstellend aufgehoben wird.

Der Ortsgemeinderat Leiningen hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 den Planentwurf beraten und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die Planunterlagen erarbeitet und im Anschluss die Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden frühzeitig gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 15.06.2023. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ wurde in der Zeit vom

26.06.2023 bis 28.07.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein veröffentlicht. Daneben wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.06.2023 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Während dieser Beteiligung wurden von den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange insgesamt 22 Stellungnahmen abgegeben. Aus der Öffentlichkeit und von den benachbarten Gemeinden ging 1 Stellungnahme ein. Von dem beauftragten Planungsbüro wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Würdigungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet, die von dem Ortsgemeinderat Leiningen zu prüfen und – soweit beachtlich – in die Abwägung einzubeziehen sind. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Vorschläge zur Würdigung der Stellungnahmen und zur konkreten Beschlussfassung sind der Beschlussvorlage beigelegt und werden in der Sitzung im Einzelnen vorgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt folgt die sog. „Offenlage“ des Bebauungsplanes.

Für das Bebauungsplanverfahren fallen aktuell Planungskosten von rd. 9.000,- € an. Weitere Kosten können evtl. für Gutachten anfallen.

Im Haushaltsplan 2024 sind unter der Produktnummer 5510-562550 Planungskosten in Höhe von 10.000,- € bereitgestellt.

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat Leiningen beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ nach § 215 a BauGB weiterzuführen.
- b) Der Ortsgemeinderat Leiningen würdigt die im Rahmen der Beteiligungs- bzw. Abstimmungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB (Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage im Einzelnen dokumentiert.
- c) Der Ortsgemeinderat beschließt, die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- c) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

Ortsgemeinde Leiningen
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan
„Auf der Bayerwegflur, 2. BA“

Abwägung

nach § 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB

aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den
benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB

In Zusammenarbeit mit:
Dipl.-Ing. Dirk Strang, WeSt-Stadtplaner

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Leiningen

Projekt-Nr.: 1534 Stand: 27.03.2024



Ingenieurbüro Klabautschke / Moselufer 48 / 56073 Koblenz
Telefon +49 261 95225900 / info@klabautschke.eu / www.klabautschke.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1	Erfordernis der Planung.....	3
2	Verfahrensrechtliche Aspekte.....	4
3	Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB	7
3.1	LBM Bad Kreuznach, 55515 Bad Kreuznach, Schreiben vom 10.07.2023.....	7
3.2	VG-Werke Hunsrück-Mittelrhein, Schreiben vom 05.07.2023	11
3.3	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 22.06.2023.....	13
3.4	SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, E-mail vom 11.07.2023.....	15
3.5	Amprion, E-Mail vom 26.06.2023.....	18
3.6	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen, Schreiben vom 27.06.2023	19
3.7	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern, Schreiben vom 27.06.2023.....	21
3.8	Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Köln, E-mail vom 27.06.2023	23
3.9	VG Hunsrück-Mittelrhein, FB 2, E-mail vom 22.06.2023	25
3.10	Deutsche Telekom, Bad Kreuznach, Schreiben vom 17.07.2023	27
3.11	RheinHunsrück Wasser, Dörth, Schreiben vom 04.07.2023	30
3.12	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 21.07.2023	32
3.13	Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-mail vom 24.07.2023	36
3.14	Forstamt Boppard, Schreiben vom 23.06.2023	39
3.15	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, E-mail vom 22.07.2023.....	40

1 Erfordernis der Planung

Die Ortsgemeinde Leiningen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“.

Später aus Begründung übernehmen

2 Verfahrenrechtliche Aspekte

Der Rat der Ortsgemeinde Leiningen hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Sitzung am 18.10.2022 beschlossen.

Im vorliegenden Verfahren wird die Form der zweistufigen Bürgerbeteiligung praktiziert.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 des Baugesetzbuchs

Für das vorliegende Verfahren hat die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB stattgefunden.

Jedoch hat Das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18.07.2023, 4 CN 3.22 den § 13b BauGB für unionswidrig erklärt. Daraufhin wurde der § 13b BauGB aus dem Baugesetzbuch gestrichen.

Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme des § 215a BauGB den planenden Gemeinden jedoch die Möglichkeit eröffnet, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen. Ebenso werden hiervon bereits abgeschlossene Verfahren erfasst, die jedoch wegen der Anwendung des § 13b BauGB an einem nach §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden. Diese können nunmehr im ergänzenden Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Anwendungsvoraussetzungen formuliert.

So können § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) Satz 1 sowie § 13a (2) Nr. 4 BauGB nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a (3) auszugleichen wären.

Nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung) müssen die betroffenen Gemeinden in jedem Fall eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchführen. Darin ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Des Weiteren soll durch den Verweis auf § 1a (3) BauGB angeordnet werden, dass die planende Gemeinde im Rahmen der Einzelfallprüfung auch zu untersuchen hat, ob ihre Planung im Hinblick auf den Eingriffsausgleich dem Gebot zur gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB entspricht.

Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten und im Interesse der zügigen Erreichung von Rechtssicherheit, wird diese Prüfung gemäß der gesetzlichen Vorgabe im Rahmen der Vorprüfung, also nicht als selbständiger Prüfungsschritt durchgeführt.

In seiner Sitzung am 23.05.2023 hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Leiningen den Planentwurf beraten und beschlossen, auf dieser Grundlage die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 15.06.2023 bis 28.07.2023 statt.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.06.2023 bis 28.07.2023 am Verfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde am 15.06.2023 durch das öffentliche Bekanntmachungsorgan informiert.

Durch die Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2023 am Verfahren nach § 4 (1) und 2 (2) BauGB beteiligt und konnten bis zum 28.07.2023 eine Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt haben folgende Behörden abgegeben:

1. LBM Bad Kreuznach, Schreiben vom 10.07.23
2. VG-Werke Hunsrück-Mittelrhein, Schreiben vom 05.07.2023
3. Generaldir. Kulturelles Erbe RLP, Landesarchäologie, Koblenz, Schreiben v. 22.06.23
4. SGD Nord, Regionalstelle Abfallwirtschaft, Bodenschutz, E-Mail vom 11.07.2023
5. Amprion, E-mail vom 26.06.23
6. Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen, Schreiben vom 27.06.23
7. DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern Schreiben vom 27.06.23
8. Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Köln, E-Mail vom 27.06.23
9. VG Hunsrück-Mittelrhein, FB 2, E-Mail vom 22.06.23
10. Deutsche Telekom, Bad Kreuznach, Schreiben vom 17.07.23
11. RheinHunsrück Wasser, Dörth, Schreiben vom 04.07.23
12. Landesamt für Geologie und Bergbau, Schreiben vom 21.07.23
13. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-Mail vom 24.07.23
14. Forstamt Boppard, E-mail vom 23.06.2023
15. Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Email vom 22.06.2023

Diese sind im nachfolgenden Abwägungsvorgang abgebildet und werden einer entsprechenden Abwägung unterzogen.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt hat abgegeben:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Bonn, Schreiben vom 21.06.23
2. TRIVO Hahn Airport GmbH, Trier, Schreiben vom 27.06.23
3. LBB Net, Koblenz, E-Mail vom 27.06.23
4. KV Rhein-Hunsrück, Gesundheitsamt, Schreiben vom 28.06.23
5. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, Schreiben vom 10.07.23
6. Deutscher Wetterdienst, Schreiben vom 28.07.23
7. Landwirtschaftskammer RLP, Koblenz, E-mail und Schreiben vom 28.07.23

Die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 15.06.2023 am Verfahren nach § 2 (2) BauGB beteiligt und konnten bis zum 28.07.2023 eine Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme ohne abwägungsrelevanten Inhalt hat abgegeben:

1. Ortsgemeinde Schwall, Schreiben vom 18.06.23

3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

3.1 LBM Bad Kreuznach, 55515 Bad Kreuznach, Schreiben vom 10.07.2023



Ortsgemeinde Leiningen - Ortsgemeinde Leiningen

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
- z. Hd. Frau Wenzel -
Postfach 11 65
55277 Emmelshausen

FS 1	Eingang	FB 5
FS 2		FB 6
FS 3	11. Juli 2023	FB 7
FS 4	Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein	FB 8

Zur Verteilung von
15.06.2023 für 24
Stellen 015-1346

Unter Zeichen:
155/2023, angeschlossen
4. 8. 2023, angeschlossen
L 214-10-42

Angebotsbewerberin
Frau Wenzel
L 214-10-42
155/2023
Gebäudebezugsrecht
10.06.

Durchwahl:
06771 024 1426
Fax:
06771 024 1425

Datum:
10. Juli 2023

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ der Ortsgemeinde Leiningen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

mit dem vorliegenden Bauleistungsverfahren beabsichtigt die Ortsgemeinde Leiningen die Realisierung des zweiten Bauabschnittes des im Betreff genannten Bebauungsplanes, zur Deckung des Bedarfes an weiteren Wohnbauflächen

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus Sicht unseres LBM Bad Kreuznach **keine grundlegenden Einwände unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:**

- Die **verkehrliche Erschließung** des Plangebietes hat von der Landesstraße L 214 aus ausschließlich über das bestehende und zu verlängernde **Gemeindestraßennetz** zu erfolgen.

Die **Verkehrssicherheit** im Einmündungsbereich L 214/Gemeindestraße „Am alten Bahnhof“ ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbewegungen verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten

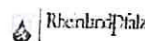
- In diesem Zusammenhang verweisen wir an dieser Stelle auf die im Rahmen des

Beschreibung:
Bauabschnitt 2
55515 Bad Kreuznach

Telefon: 06771 024 1426
Fax: 06771 024 1425
Web: lmbm.de

Beschreibung:
Bauabschnitt 2
LBM
1702
06771 024 1426
Fax: 06771 024 1425

Beschreibung:
Bauabschnitt 2
LBM
1702



- 2 -

Bebauungsplanaufstellungsverfahren: zum Ursprungsbebauungsplan „Auf der Bayerwegflur“ im Jahr 2020 ergangene Abstimmung zwischen Vertretern Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung, dem Ingenieurbüro Alfred Klabautschke und unserem Hause dahingehend, dass das **Zufahrtsverbot vom Grundstück mit der Parzellennummer 100/4, Flur 4 ehemals Grundstück 100/3), zur neuen Gemeindestraße „Am alten Bahnhof“ aufgehoben wird, um die Herstellung einer privaten Zufahrt in unmittelbarer Nähe des neuen Einmündungsbereiches im Zuge der L 214 auszuschließen** (Besprechungsdatum am 29.01.2020 und Mail vom 23.03.2020).

Nach unserer Aktenlage ist die **Rücknahme der Festsetzung eines direkten Zufahrtsbereiches in die Landesstraße** nicht erfolgt, wir verweisen auf die weitere Gültigkeit der erfolgten Abstimmungen und bitten um entsprechende Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung.

- Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 214 weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf nicht behindert oder gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die vorgelegten Bebauungsplanentwurfunterlagen keine Aussagen zum Lärmschutz im Hinblick auf Verkehrslärmimmissionen der umliegenden klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches enthalten.

Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Absatz 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Entsprechende Festlegungen sind in der Planzeichnung bzw. in den dazugehörigen textlichen Festsetzungen festzuhalten. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch den Träger der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen und er trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die Straßenbaulastträger der umliegenden klassifizierten Straßen bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- 3 -

Wir bitten um Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner

Abwägungsvorgang

Bauleitplanung

Die Rücknahme von Festsetzungen zu Ein- und Ausfahrverboten im Bebauungsplan „Auf der Bayerwegflur“ obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“

Vor diesem Hintergrund besteht für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Die Verwaltung wird gebeten, die von Seiten des LBM angesprochenen Änderungen im B-Plan „Auf der Bayerwegflur“ in einem gesonderten B-Plan-Verfahren umzusetzen.

Straßenplanung

Die Hinweise zur Verkehrssicherheit und Nutzung der Landesstraße werden zur Kenntnis genommen.

Hieraus ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Verkehrslärm

Die L 214 verläuft in einer Entfernung von ca. 95 m nordöstlich der nächstgelegenen Geltungsbereichsgrenze innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Die tägliche Verkehrsbelastung beträgt gemäß der vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz bereitgestellten Karte (Stand 2005) 1.400 Kfz/ Tag, wobei ein Anteil von 6 bzw. 4% - des Güterverkehrs/Schwerverkehrs besteht.

Zwischen der geplanten Bebauung und der klassifizierten Straße liegen bereits bebaute Grundstücke mit Wohnnutzung, die unmittelbar an die Straßen angrenzen.

Somit rückt mit der Umsetzung des Bebauungsplans die Wohnbebauung nicht näher an die Straße heran.

Auf der Grundlage des vereinfachten Ermittlungsverfahrens der DIN 18005 wurde eine Abschätzung möglicher Lärmbeeinträchtigungen vorgenommen. Im Sinne des planerischen Vorsorgeprinzips sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang die hinzukommende Wohnbebauung möglichen Lärmbeeinträchtigungen durch die L 214 ausgesetzt ist.

Die Anwendung des vereinfachten Ermittlungsverfahrens hat gezeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Wohngebiet nicht überschritten werden. So wird zur Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) ein Orientierungswert von rund 52 dB(A) und zur Nachtzeit ein Wert von ca. 41 dB(A) erreicht.

Die Notwendigkeit einer weitergehenden Untersuchung für den vorliegenden Bebauungsplan besteht somit nicht (vgl. hierzu auch DIN 18005 Anhang 1), da von einer Vereinbarkeit der Planungsleitziele des Baugesetzbuches (gesunde Wohnver-

hältnisse) sowie des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz mit der gemeindlichen Planung ausgegangen werden kann.

Die gebietstypische Nutzung des Plangebiets als „Allgemeines Wohngebiet“ ohne besondere planungsrechtliche Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der o.a. angeführten ortsspezifischen Situation gewährleistet.

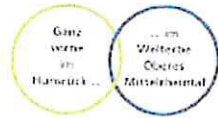
Beschlussvorschlag

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen
 Ablehnungen
 Stimmenthaltungen

3.2 VG-Werke Hunsrück-Mittelrhein, Schreiben vom 05.07.2023



Verbandsgemeinde
Hunsrück
Mittelrhein



Verbandsgemeindewerke

Datum: 05.07.2023

Inter-Ansprechpartnerin:
Frau Köt

Telefon-Durchwahl:
02741 21-125

E-Mail-Adresse:
info@vgm.de

Zimmer Nr.
214
(Verwaltungsbereich: Fremdenverkehr)

Unter-Zeichen:

Ihr Zeichen:
02741 21-125
Im Schreiben vom:
19.06.2023

Zertifizierung:
das Abwassernetz



Verantwortung:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Kontakt:
Koblenz

Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
Bauleitplanung
Frau Weinand
Im Hause

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ der Ortsgemeinde Leiningen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan geben wir aus Sicht des Abwassernetzes folgende Stellungnahme ab:

Sowohl im Bebauungsplan sowie in den Textfestsetzungen sind bislang keine Aussagen zur Entwässerung getroffen. Die Entwässerungsplanung ist daher in den weiteren Planungsschritten noch zu konkretisieren.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass eine Erschließung im Trennsystem erfolgt. Der Anschluss des Schmutzwassers kann hierbei an die Schmutzwasserkanalisation im 1. Bauabschnitt erfolgen. Die Erweiterungsfäche (2. BA) wurde bereits bei der Überrechnung der Schmutzfrachten im Einzugsgebiet der Kläranlage „Oberes Baybachtal“ berücksichtigt und kann daher mitbehandelt werden.

Das Niederschlagswasser ist dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zuzuführen. Sofern dieses nicht für die Aufnahme dieser zusätzlichen Niederschlagsabflüsse dimensioniert wurde, ist dieses entsprechend der hydraulischen Erfordernisse zu vergrößern. In diesem Fall wäre die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Änderung der vorhandenen erforderlich.

Drainagewasser darf den Entwässerungsanlagen nicht zugeführt werden.

Außengebietswasser, welches aus dem höher gelagerten Gelände zufließen kann, ist oberhalb des Baugebietes gezielt umzuleiten, sodass es nicht in die Entwässerungsanlagen eindringen kann.

Die Entwässerungsplanung ist mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jitka Nick

Abwägungsvorgang

Allgemein

Die Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

Hieraus ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Schmutzwasser

Die Ausführungen zur Schmutzfrachtberechnung und Berücksichtigung des 2. Bauabschnittes werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Niederschlagswasser

Die Ausführungen zum Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen. Die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser ist für den Planungsbereich frühzeitig zu konkretisieren.

In der Planurkunde ist derzeit eine öffentliche Grünfläche im Geländetiefpunkt ausgewiesen, die für eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser vorgesehen ist. Inwieweit das bestehende Rückhaltebecken vergrößert werden muss, ist im Rahmen einer Fachplanung zu prüfen.

Die Ortsgemeinde Leiningen wird in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein die Fachplanung veranlassen. Sofern sich für die Bauleitplanung daraus ein planerischer Handlungsbedarf ergibt, sind die Erkenntnisse im weiteren Verfahren einzuarbeiten und zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen zu den vorgenannten Punkten werden zur Kenntnis genommen.

Die Ortsgemeinde Leiningen wird in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein die Fachplanung veranlassen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 10 Zustimmungen
 / Ablehnungen
 / Stimmenthaltungen

3.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Schreiben vom 22.06.2023



Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Anspruchspartner / Email	Telefon	Datum
2010_0195 - 2	15.06.2023	Audrey Schirmer	0204 6074 3320	22.06.2023
(010) xxxxx xxxxxxx	010-123456	antrag.schirmer@schirmer.de		

Gestaltung	Leinungen
Projekt	Debauungsplan "Bayerwegflur"
	Aufstellung (2. Hausrechtst.)
Nach	Stellungnahme der Generaldirektion Kulturreis Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Aulendorf Koblenz
Bearbeitungszeit	5,4 Abs. 1 BauGB

- **Überwindung:**
 - keine weiteren Forderungen: Unsere Forderungen sind bereits erfüllt

Erhaltungszustand / architektonischer Zustand

Verdacht auf archaische Fundstellen

Für die Folgen der steigenden Zirkulationsgeschwindigkeit in diesem Bereich kann konstante Prozesse auf zirkulierende Funktionen vor. Allerdings stehen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als ein abgegrenzte Veränderung der Gegenwart betrachtet können die Bedeutung der beiden unterschiedlichen ökologischen Denkansätze zu Tage treten, die von der Zerstörung durch die abzunehmenden Fischerei untersucht werden müssen.

Seite 1 von 2

Erling Laursen, Copenhagen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die detaillierte Testfestsetzung sind unsere Belange hin geschützt

Diese Zeitungsanschrift bezieht sich ausschließlich auf die Bereiche des Direktions-Landesarchivangehörigen. Eine Zeitungsanschrift des Direktions-Landesarchivangehörigen, Referat Erdgeschichte, Landesdenkmalpflege / p.d., sowie des Direktions-Landesdenkmalpflege (Landesdenkmalpflege)@gkz.hlp.de, muss gesondert angegeben werden.

Bitte Rückfragen stellen an: jette.utter@der-choch-garten.at oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unten oben genanntes Anzeichen an.

4.1.1. Comparison

636

Return Statement

Abwägungsvorgang

Bereits im 1. Bauabschnitt wurde eine geomagnetische Untersuchung gefordert und auch durchgeführt. Diese ließ keinen Hinweis auf archäologische Fundstellen erkennen. Die Fachbehörde sieht von einer ergänzenden Untersuchung ab. Die Fachbehörde möchte den Sachstand jedoch im Rahmen der Oberbodenabträge beim Bau der Erschließungsstraßen überprüfen und bittet darum, sicherzustellen, dass der Beginn der Arbeiten frühzeitig mitgeteilt wird.

Der Planungsbereich wird als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Bei Bodeneingriffen können archäologische Denkmäler zutage treten, die vor Zerstörung untersucht werden müssen.

Durch den Hinweis in den Textfestsetzungen sind diese Belange bereits berücksichtigt. Die Fachbehörde hat keine weiteren Forderungen.

Beschlussvorschlag

Für die Ebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig / 12 Zustimmungen
0 Ablehnungen
0 Stimmenthaltungen

3.4 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, E-mail vom 11.07.2023

Weinand Melanie

Von: Weidhans, Sebastian <Sebastian.Weidhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Beteiligungplanung <Beteiligungplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023, 15:18
An: Weinand Melanie
Cc: 'Hans-Joerg.Jahns@rheinluisenruede.de'
Betreff: B-Plan Neubaubgebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“; OG Leiningen; Trumpf Bet

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaubgebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“;
Ortsgemeinde Leiningen

Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 15.06.2023, mit dem Aktenzeichen 3 610-13/Aw.
Unser Aktenzeichen: 324-140-09 084 04

FB 1	Eingang	FB 5
FB 2	11. Juli 2023	TI
FB 3		Kb
FB 4		

Bearbeiter: Markus Haupt
E-Mail: Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2974

Sehr geehrte Frau Weinand,
sehr geehrter Herr Jahns,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 152 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf eine erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung bzw. ggf. eine Anpassung der bestehenden Erlaubnis (s. Bescheid der SGD Nord vom 25.01.2023, Az. 324-V36N-140-09 060-29841/2022, IId. Nr. 31) wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die Ortskanalisation zur Kläranlage Oberes Baybachtal zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Für das Plangebiet besteht voraussichtlich keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ der Ortsgemeinde Leiningen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Maßnahme zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalteile Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Haupt
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120 2974
Telefax 0261 120 882974
Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de
www.sgd-nord.rlp.de

Abwägungsvorgang

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Der Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird zur Kenntnis genommen.

Die abschließende Klärung liegt jedoch nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung, sondern hat vielmehr in der Planvollzugsebene unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Der Hinweis zur Schmutzwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

Dies liegt ebenfalls nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Bebauungsplans.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu den Belangen Oberflächenwasserbewirtschaftung, Schmutzwasserbeseitigung und Allgemeine Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen

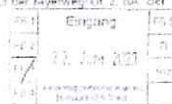
0 Ablehnungen

0 Stimmenthaltungen

3.5 Amprion, E-Mail vom 26.06.2023

Weinand Melanie

Von: Vidal Blanco, Barbel <barbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023, 14:06
An: Weinand Melanie
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 181265, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Auf der Bayerwegflur, 2. BA" der Ortsgemeinde Leiningen
Signiert von: barbel.vidal@amprion.net



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich, dar. d. a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen betriebl. haben

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandsicherung Leitungen
Robert Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849 15711
barbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/information-datenschutz.htm>

Aufsichtsrat: Ilse Töpper (Vorsitzende)
Geschäftsführung: Dr. Hans Jürgen Brück (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Ruth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15540
Lobbyregister-Nr. 602477 | EU-Transparenzregister-Nr. 426344123116-68

#KlimatVernetzt

Abwägungsvorgang

Der Hinweis zur Verwendung der Beteiligungsanschrift wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis zur Verwendung der Beteiligungsanschrift wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen
/ Ablehnungen
/ Stimmenthaltungen

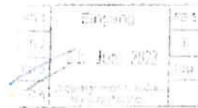
3.6 Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen, Schreiben vom 27.06.2023



Rheinland-Pfalz
VERMESSUNGS-
UND KATASTERAMT
OSTEIFEL-HUNSÜCK

Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
Am Wiesenberg 5a, 56227 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Radhausstraße 1
56061 Emmelshausen



Am Wiesenberg 5a
56227 Mayen
Telefon: 0261 9522 400
Telefax: 0261 9522 401
verm-kat@ost-eifel.de
www.vg-hunsruock.de
hunsruock.de

27. Juni 2023

Mein Aktenzeichen: 15.16.2023
Betreff: Schreiben vom 15.16.2023
Bitte immer angeben: 610 + 13W2

Ansprechpartnerin: E-Mail:
Daniel Hilger
daniel.hilger@verm-kat.de

Telefon / Fax:
0261 9522 400
0261 9522 401

Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ in der Ortsgemeinde Leiningen, Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Leiningen, hier Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“, möchten wir uns aus bodenordnerischer Sicht äußern.

Allgemein

Das Plangebiet wird mit den Bezeichnungen „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ und „Auf der Bayerwegflur II“ benannt.

Textliche Festsetzung

Nach Nr. 3 der textlichen Festsetzung wird der Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe mit der Höhe der angrenzenden Straßengradiente angegeben. In der Planzeichnung sind keine Höhenangaben als Festsetzung vorgesehen.

¹ E-Mail-Adresse für landfreie elektronische Kommunikation: Nähere Informationen zu landgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück finden Sie unter info@verm-kat.de.
Bundrecht: Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation.

1/2

Geschäftsbereich:
Hunsrück-NR
56061 Leiningen
Telefon: 0261 9522-400
Telefax: 0261 9522-401

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.30 Uhr
Freitag 8.00 – 13.30 Uhr
Termin nur nach Vereinbarung

Hinweise zum Datenschutz:
Bitte beachten Sie die
weiteren Informationen
zum Datenschutz

Wir helfen die Grenzen
VermKV

Wir möchten höchst darauf hinweisen, dass im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot von Festsetzungen die bezügliche Höhenangaben als Maßbezugspunkte in der Planurkunde zur Eindeutigkeit beitragen.

Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan stand für die Beteiligung nicht zur Verfügung.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniel Hilger

Abwägungsvorgang

Allgemein

Die Bezeichnung des Plangebiets lautet: „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung des Plangebiets wird in der Planurkunde, Textfestsetzungen und Begründung geprüft und sofern erforderlich entsprechend redaktionell angepasst.

Textliche Festsetzung

Die Anregungen zur Planzeichnung und Textfestsetzung Nr. 3 (Höhenbezug) werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag

Allgemein

Die Bezeichnung des Plangebiets wird in der Planurkunde, Textfestsetzungen und Begründung entsprechend redaktionell angepasst.

Textliche Festsetzung

Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

Die Ortsgemeinde Leiningen wird für die Übernahme von Höhenbezugspunkten aus der Straßenplanung die Entwurfsplanung zeitnah veranlassen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen
0 Ablehnungen
0 Stimmenthaltungen

3.7 DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern, Schreiben vom 27.06.2023



DLR Rhein-Hunsrück-Nahe-Hunsrück (Schlagzahl 10) (56073 Simmern)

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen



Abteilung Landschaftsplanung
und Bodennutzung
Simmern, Jugend- und
Zentrumsteil
Hunsrück-Simmern
Schulstraße 10
56666 Simmern
Telefon 06761 9402-0
Telefax 06761 9402-15
E-Mail: info@dlr-rh.de
www.dlr-rh.de

Von: Amt für
Landschaftsplanung
DLR Rhein-Hunsrück-Nahe-Hunsrück
15.06.2023

An: Herr
Jürgen Beger
j.beger@dlr-rh.de

Telefon / Fax
06761 9402-15

27. Juni 2023

Baufeldplanung

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Neubaugebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ der Ortsgemeinde Leiningen;

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landschaftsplanerischer und bodenordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung eines Neubaugebietes (2. BA Bayerwegflur) in der Ortsgemeinde Leiningen keine Bedenken. Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Beger

Wegen gebundener Arbeitszeit ersuchen wir Sie, die Bearbeitung dieses Bescheides bis zum 13.07.2023 zu beenden. Bitte kontaktieren Sie uns unter: www.dlr-rh.de

Abwägungsvorgang

Seitens der Fachbehörde bestehen keine Bedenken. Die Behörde teilt mit, dass Eigenplanungen in diesem Bereich nicht vorhanden sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen

/ Ablehnungen

/ Stimmenthaltungen

3.8 Rhein-Main-Rohrleitungstransportges. mbH, Köln, E-mail vom 27.06.2023

Weinand Melanie

Von: Thomas Goettlinger <Thomas.Goettlinger@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 11:35
An: Weinand Melanie
Betreff: VG Hunsrück-Moselrhein - OG Leiningen - B-Plan "Auf der Bayerwegflur, 2. BA" - RMR Aktenzeichen: 23000134
Anlagen: Scan.pdf

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, D-28195 Bremen

RMR Aktenzeichen: 23000134

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von der vorgeschlagenen Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. seithersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzbereich unserer Leistungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um eine Bitte-Befolgung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung TW - Weperrechte / Leistungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten



Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, D-50997 Köln
Telefon: +49 2234 1411-400
E-Mail: postrecht@rmr-gmbh.de
Internet: www.rmr-gmbh.de
Leistungsbereich: Wasser- und Abwasser-Infrastruktur
Nicht-Abwasser (NAB) +49 2234 4300 0

* Amtsgericht Köln, HRB 2915, Geschäftsführer: Dr. Stefan Sommer, Andreas Harkens

Es geht sicher oder es geht nicht!

Von: Thomas.Goettlinger@rmr-gmbh.de <Thomas.Goettlinger@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 15:39
An: Thomas Goettlinger <Thomas.Goettlinger@rmr-gmbh.de>
Betreff: Scan from MyMail

Abwägungsvorgang

Die vorgebrachten Anregungen entfalten für den vorliegenden Bebauungsplan keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf.

Die Berücksichtigung der angeführten Belange richtet sich ausschließlich an die Planvollzugsebene.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen

0 Ablehnungen

0 Stimmenthaltungen

3.9 VG Hunsrück-Mittelrhein, FB 2, E-mail vom 22.06.2023

Weinand Melanie

Von: Lammer, Ellen
 Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 10:58
 An: Kalkofen, Frank; Weißhaupt, Andre; Nick, Sarah; Weinand, Melanie
 Cc: Assen, Stefan; Rink, Klaus-Dieter
 Betreff: AW: Weitere Bebauungspläne in den Ortsgemeinden

Kennzeichnung:
 Kennzeichnungstypus: Zur Nachverfolgung
 Gegenzeichnet

FB 1	Eingang	FB 5
FB 2		FB 1
FB 3	23. Juni 2023	FB 4
FB 4		

Hallo zusammen,

Insichtlich der Belegung wurde aufgestellten Bebauungspläne möchte ich gerne eine
 persönliche Abklärung geben:

Sowohl der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgerhaushalts (Bürgerhaushalt) von 2023.
 Der Bebauungsplan, der den der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde, ist der Bebauungsplan (Bebauungsplan) der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde.
 Der Bebauungsplan (Bebauungsplan) der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde, ist der Bebauungsplan (Bebauungsplan) der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde.
 Der Bebauungsplan (Bebauungsplan) der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde, ist der Bebauungsplan (Bebauungsplan) der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde.

Die Bebauungspläne der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde, ist der Bebauungsplan (Bebauungsplan) der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde.

Ich habe die Pläne „Bebauungsplan“ in der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde, ist der Bebauungsplan (Bebauungsplan) der Stadtverordnetenversammlung (SV) vorgelegt wurde.

Bestenfalls,

Bestenfalls,

Bestenfalls,

Bestenfalls,

FB 2 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Schulen, Soziales / Telefon: 06747/121-417 / E-Mail: fb2@hunsrueck-mittelrhein.de
 Dienstgebäude Oberwesel, Rathausstraße 9

Zentrale Kontaktstellen und Postanschrift:
 Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmenhausen
 Telefon: 06747/121-417 - E-Mail: info@hunsrueck-mittelrhein.de

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, die E-Mail samt Anlagen unverzüglich von Ihrem Computer zu löschen.

Von: Kalkofen, Frank <F.Kalkofen@vg-hm.de>
 Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 09:25
 An: Weinand, Andre <A.Weinhaupt@vg-hm.de>; Lammer, Ellen <E.Lammer@vg-hm.de>; Nick, Sarah <S.Nick@vg-hm.de>
 Betreff: Weitere Bebauungspläne in den Ortsgemeinden

Hallo zusammen,
 beilegend 3 weitere BPläne, die auf den Weg gebracht wurden.
 Schaut bitte mal drüber, ob aus Sicht des Brandschutzes und
 des Verkehrs Rückmeldbedarf besteht.
 Danke!
 Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

Frank
 Kalkofen

FB 2 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Schulen, Soziales / Telefon: 06747/121-417 / E-Mail: fb2@hunsrueck-mittelrhein.de
 Dienstgebäude Oberwesel, Rathausstraße 9

Zentrale Kontaktstellen und Postanschrift:
 Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmenhausen
 Telefon: 06747/121-417 - E-Mail: info@hunsrueck-mittelrhein.de

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, die E-Mail samt Anlagen unverzüglich von Ihrem Computer zu löschen.

Abwägungsvorgang

Die Sachbearbeitung ÖPNV der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück wird bei zukünftigen Bebauungsplänen mit beteiligt.

Zur Thematik Barrierefreiheit ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Die Sachbearbeitung ÖPNV wird bei zukünftigen Bebauungsplänen mit beteiligt.

Zur Thematik Barrierefreiheit ergibt sich für die Ebene des Bebauungsplans kein weiterer planerischer Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen
 / Ablehnungen
 / Stimmenthaltungen

3.10 Deutsche Telekom, Bad Kreuznach, Schreiben vom 17.07.2023



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hans-Georg-Str. 100, 55072 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelhorn
Friedrich-Str. 116/5
55072 Bad Kreuznach



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

AN:

AN: Christina Wust (christina.wust@telekom.de)

AN: 0671/90 8092

AN: 17.07.2023

AN: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ der Ortsgemeinde Leiningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend: Telekom) als Netzbetreiberin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 2 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und berechtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegedienung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur Begründung Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassen.kund.kabeltelekom.de> strukturiert einsehbar und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Geländen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungstiefe in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das "Werkblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1999, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen der Bau-

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hans-Georg-Str. 100, 55072 Bad Kreuznach, Telefon 0671 90 8092, Fax 0671 90 8093

Telefon 0671 90 8092, Fax 0671 90 8093

Telefon 0671 90 8092, Fax 0671 90 8093

Telefon 0671 90 8092, Fax 0671 90 8093

Telefon 0671 90 8092, Fax 0671 90 8093

Telefon 0671 90 8092, Fax 0671 90 8093



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsnetze der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationsnetze im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Eine teils Sanierung zum Zweck der Koordination mit welche eigenen oder ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Anlauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterschiedlicher Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass:

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungszug zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationsnetzen, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einmündliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbauarbeiten für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

JA

Christine Wüst

Abwägungsvorgang

Dem übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Stellungnahme angeführten Hauptleitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen. Für diese Leitungen besteht keine Notwendigkeit einer dinglichen oder öffentlich-rechtlichen Sicherung.

Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die planungsrechtliche Sicherung besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versorgungsfunktion daher nicht. Vielmehr bedarf es hierzu einer privatrechtlichen Regelung/ Sicherung zwischen dem Versorgungsträger und dem Grundstückseigentümer.

Im Übrigen beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene bzw. die Erschließungsplanung und sind in dieser entsprechend den Vorgaben des Versorgungsträgers zu berücksichtigen.

Hier ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Versorgungsträger herbeizuführen.

Folgender Hinweis wird in den Textfestsetzungen aufgenommen:

„Die Telekom hat mit Schreiben vom 17.07.2023 darauf hingewiesen, dass vorhandene Leitungen zu berücksichtigen sind. Der Lageplan der Telekom wird der Begründung beigelegt.“

Mit der Aufnahme als Hinweis in die Textfestsetzungen soll für die nachfolgende Planvollzugsebene ein frühzeitiger Hinweis auf die Berücksichtigung der Belange der Telekom gegeben werden.

Eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ist somit nicht notwendig.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt und folgender Hinweis in den Textfestsetzungen aufgenommen:

„Die Telekom hat mit Schreiben vom 17.07.2023 darauf hingewiesen, dass vorhandene Leitungen zu berücksichtigen sind. Der Lageplan der Telekom wird der Begründung beigelegt.“

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen

 Ablehnungen

 Stimmenthaltungen

3.11 RheinHunsrück Wasser, Dörth, Schreiben vom 04.07.2023



RheinHunsrück Wasser - Sehnstraße 10 - 56277 Datt.

Verbandsgemeindeverwaltung
 Hunsrück, Mittelrhein
 Postfach 1165
 56277 Emmelshausen

Datum: 04.07.2023
 An: Hunsrück
 Betreff: Bebauungsplan
 04.07.2023
 15.06.2023

Geschäftsbereich: RheinHunsrück Wasser
 Telefon: 0261-95225900, Fax: 0261-95225908
 E-Mail: info@klabautschke.eu

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet
 "Auf der Bayerwegflur, 2. BA" der Ortsgemeinde Leiningen;
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
 Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten
 Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Weinand,

zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Entsprechend den Grundsatzverträgen wird dem RheinHunsrück Wasser Zweckverband das Recht eingeräumt, bestehende oder noch entstehende öffentliche Verkehrswege oder Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen jeder Art zur Verteilung von Wasser ungehindert zu nutzen.

Durch die Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz kann die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.

Eine mehrleitungsgebundene Löschwasserversorgung von 40m³/h kann über die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 sichergestellt werden.

Für die Unterbringung der Versorgungsanlagen für den öffentlichen Bedarf sind bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 zur Raumordnung für die einzelnen Leitungsarten anzuwenden.

Grundplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen. Unter Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 sind Leitungstresen grundsätzlich von Bepflanzungen, Aufschüttungen und Überbauten freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen


 i.A. Andreas Melt
 Abteilungsleiter Wasser- und Energieversorgung

T:\02_Leistungsbereich\GruM\Klaba\Klaba_R\11_2023\01_Lösungsplan_V02022_07_04_gutgeprueft_Bauverf\Klaba

Abwägungsvorgang

Die Hinweise des Zweckverbands RheinHunsrück Wasser bzgl. der Verlegung und zum Betrieb von Leitungen und der Trinkwasserversorgung und Löschwassermengen sind nicht Bestandteile der Bebauungsplanebene, sondern betreffen die Planvollzugsebene bzw. die Erschließungsplanung.

Ein planerischer Handlungsbedarf – beispielsweise in Form der Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasserteich u.ä.) – besteht aufgrund der vorliegenden Stellungnahme nicht.

Die Hinweise, dass bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 für die einzelnen Leitungszonen anzuwenden sind und Grünanlagen so aufeinander abzustimmen sind, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen, sowie der Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 werden im Rahmen der weiteren Umsetzung beachtet.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen
1 Ablehnungen
1 Stimmenthaltungen

3.12 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 21.07.2023



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 16 02 55 | 55123 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück Mittelrhein
Postfach 1165
56277 Emmelshausen

Emy-Röder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.07.2023

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom:
Bitte immer angeben! 15.05.2023
3240-0598-23/V1 610-13/wd
kp/jcc

Telefon

Bebauungsplan "Auf der Bayerwegflur, 2. BA" der Ortsgemeinde Leiningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Auf der Bayerwegflur, 2. BA" im Bereich des auf Blei und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Camilla 12" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

Bankverbindung Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
UST-IdNr. DE355604202





- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher

G:\pnhz\240590231.docx

Abwägungsvorgang

1. Bergbau/ Altbergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich des auf Blei und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Camilla 12“ liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor.

Über den tatsächlichen Abbau liegen der Fachbehörde keine Kenntnisse vor. Im Gebiet erfolgt kein akuter Bergbau unter Bergaufsicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

2. Boden und Baugrund - allgemein

Die Fachbehörde bestätigt den in den Textfestsetzungen enthaltenen Hinweis auf die Bodenschutz- und Baugrundnormen sowie die Empfehlung auf projektbezogene Baugrunduntersuchungen.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

3. Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp> zur Verfügung. Um die Aufnahme einer Nebenbestimmung wird gebeten, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinem Beauftragten obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz sind zu finden unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/Geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>.

Die vorgebrachten Anregungen werden in den Textfestsetzungen unter B in Form eines Hinweises aufgenommen.

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Aufnahme von Hinweisen, die keine Verbindlichkeit i.S. einer textlichen oder zeichnerischen Festsetzung entfalten. Ebenso werden durch die beabsichtigte Aufnahme der Hinweise keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung hervorgerufen.

Mit der Aufnahme als Hinweis in die Textfestsetzungen soll für die nachfolgende Planvollzugsebene lediglich ein frühzeitiger Hinweis auf die Berücksichtigung dieser fachbehördlichen Belange gegeben werden.

Eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ist somit nicht notwendig.

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt und unter B der Textfestsetzungen als Hinweis aufgenommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen

0 Ablehnungen

0 Stimmenthaltungen

3.13 Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Trier, E-mail vom 24.07.2023

Weinand Melanie

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 15:20
An: Weinand Melanie
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01261303, VF und VDG, Ortsgemeinde Leiningen, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Auf der Bayerflur, 2. BA"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein - Frau Weinand
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01261303
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 24.07.2023
Ortsgemeinde Leiningen, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Auf der Bayerflur, 2. BA"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.06.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Weinand Melanie

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 15:20
An: Weinand Melanie
Cc: Neubaugebiete; Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01261304, VF und VDG, Ortsgemeinde Leiningen, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Auf der Bayerflur, 2. BA"



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmainer Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein - Frau Weinand
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01261304
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 24.07.2023
Ortsgemeinde Leiningen, 610-13/wd, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Auf der Bayerflur, 2. BA"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.06.2023.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Abwägungsvorgang

Die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH macht keine Einwände gegen die Baumaßnahme geltend. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen des Unternehmens ist nicht geplant. Eine Ausbauentcheidung erfolgt nach Bewertung der entsprechenden Anfrage unter neubaugebiete.de@vodafone.com.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Etwaige Anträge:

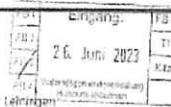
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen
0 Ablehnungen
0 Stimmenthaltungen

3.14 Forstamt Boppard, Schreiben vom 23.06.2023

Weinand Melanie

Von: Hesse, Joanna <Joanna.Hesse@wald.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 23. Juni 2023 12:56
An: Weinand Melanie
Cc: Forstamt Kastellaun
Betreff: Bebauungsplan "Auf der Bayerwegflur, 2. BA" Leiningen
Anlagen: 20230623122417275.pdf



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Auf der Bayerwegflur, 2. BA" der Ortsgemeinde Leiningen

@Frau Weinand

Die Ortsgemeinde Leiningen gehört zum Forstamt Kastellaun, darum bitten wir Sie das Schreiben demnächst an das Forstamt Kastellaun zu zusenden.

@Forstamt Kastellaun

Zur Weiterbearbeitung in euren Forstamt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

..

Joanna Hesse
Auszubildende

Landesforsten Rheinland Pfalz
FORSTAMT BOPPARD

Humpendickstr. 4a
56154 Boppard
Telefon 06742 8013-0
Fax 06742 8013-25
joanna.hesse@wald.rlp.de
boppard.wald.rlp.de
www.wald.rlp.de

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit einigen Tätigkeiten personenbezogene Daten.
Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO dazu finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzklarung.wald.rlp.de> unter dem jeweiligen Zweck (z.B. Brennholzverkauf, Wildverkauf, Jagdveranstaltungen, Bewerbungen, etc.).
Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Abwägungsvorgang

Die Ortsgemeinde Leiningen gehört zum Forstamt Kastellaun. Es wird gebeten, das Schreiben zur Beteiligung demnächst an das Forstamt Kastellaun zu senden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen

0 Ablehnungen

0 Stimmenthaltungen

3.15 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, E-mail vom 22.07.2023

Weinand Melanie

Von: Poschmann, Markus (GDKfE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 17:55
An: Weinand, Melanie
Betreff: Bebauungsplan für das Neubaugebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ der OG Leiningen, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB etc.

Bebauungsplan für das Neubaugebiet „Auf der Bayerwegflur, 2. BA“ der OG Leiningen, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB etc.
Ihr Zeichen: 610-13/wd
Ihr Schreiben vom: 15.06.2023

Fi 1	Eingang	Fi 5
Fi 2		Fi 6
Fi 3	23. Juni 2023	Fi 7
Fi 4	Vorbereitungsbearbeitung ausgeschlossen	Fi 8

Sehr geehrte Frau Weinand,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hingegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Markus Poschmann
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Hofe 1
55077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3012
Mobil 0171 7664825
Telefax 0261 6675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Abwägungsvorgang

Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen keine Bedenken. Die Behörde muss am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig / 12 Zustimmungen
 Ablehnungen
 Stimmenthaltungen

Koblenz, den 27.03.2024

Dipl.-Ing. Alfred Klabautschke

